

## **Satzung**

### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

#### **§ 1**

Der „Förderverein der Staatlichen Realschule Taufkirchen/Vils e. V.“ hat seinen Sitz in Taufkirchen/Vils. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erding ist zu beantragen.

#### **§ 2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, insbesondere in der Staatlichen Realschule Taufkirchen/Vils. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Spenden der Mitglieder.

#### **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit deren Tode, bei juristischen Personen mit deren rechtswirksamer Auflösung. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf den Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Anzeige erfolgen. Aus wichtigem Grunde kann ein Mitglied nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam.

Zum Zwecke der Bereinigung des Mitgliederbestandes ist der Vorstand nach einstimmigem Beschluss berechtigt, insbesondere solche Mitglieder auszuschließen, die die Zwecke des Vereins nicht mehr unterstützen oder unterstützen wollen, wie dies insbesondere nach Maßgabe des § 2, letzter Satz der Satzung erforderlich ist. Die Betroffenen sind schriftlich von dem evtl. Ausschluss zu verständigen. Sie haben eine Ausschlussfrist zur Erklärung von 2 Wochen. Die Frist beginnt ab Datum des Poststempels. Mögliche Betroffene sind insbesondere solche Mitglieder, von denen nicht mindestens ein eigenes Kind die Staatl. Realschule in Taufkirchen/Vils besucht. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

#### **§ 5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Vorstand**

### **§ 6**

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenswart. Eine dieser Funktionen wird von einem vom Elternbeirat der Staatlichen Realschule Taufkirchen/Vils und von diesem gewählten Elternbeiratsmitglied wahrgenommen. Die Mitgliederversammlung schlägt insoweit nur insgesamt 3 Vorstandsmitglieder vor. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch in jedem Falle bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so wird für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied gewählt. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig; es erfolgt lediglich die Erstattung der Auslagen.

## **Beiträge**

### **§ 7**

Der Verein erhebt keine Mitgliederbeiträge. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Geleistete Spenden können nicht zurückgefordert werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über die eingegangenen Spenden erteilt der Verein eine Quittung zur Vorlage beim Finanzamt.

### **§ 8**

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand soll mit dem Schulleiter und dem Elternbeirat der Staatlichen Realschule Taufkirchen/Vils zusammenarbeiten. Durch die Einbindung eines Mitgliedes des Elternbeirates der Staatlichen Realschule Taufkirchen/Vils in die Vorstandschaft des Fördervereins soll gewährleistet werden, dass der Verein in seinem Fortbestand gesichert wird.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 9**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch durch Bekanntgabe des Termins, Ortes, Datums, der Uhrzeit der Versammlung im Erdinger/Dorfener Anzeiger bei gleichzeitigem Hinweis auf die im Schulgebäude der Staatlichen Realschule Taufkirchen/Vils auszuhängende Tagesordnung erfolgen.

Die Ladungsfrist soll 8 Tage nicht unterschreiten. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. In dieser ist vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Vereinsjahr zu berichten und Rechnung zu legen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes die Einberufung verlangen. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand einzuberufen.

Anträge zu den mitgeteilten Tagesordnungspunkten müssen 6 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.

#### **§ 10**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Form der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Über die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen.

Über Anträge auf Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

### **Auflösung**

#### **§ 11**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Taufkirchen/Vils, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

**Der Verein „Förderverein der Staatlichen Realschule Taufkirchen/Vils e. V.“ mit dem Sitz in Taufkirchen ist unter VR 110219 im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.**